



**Verein der Freunde und Förderer
der Städtischen Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße
in Düsseldorf**

Satzung

(geänderte Fassung vom 28. August 1996)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße in Düsseldorf“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Städtische Montessori Grundschule Emil-Barth-Straße in Düsseldorf, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.

§ 3

Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Montessori-Kreis Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für einen dem bisherigen Zweck des Vereins vergleichbaren gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins bejahen.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
5. Auf Beschluß des Vorstandes können Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen oder mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag erhoben wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zu Vorstandssitzungen lädt der 1. oder 2. Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen ein.



Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Sofern der Verein der Schule Personal für schulische Veranstaltungen auf der Basis eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung stellt, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung die erforderlichen Personalentscheidungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung
 - wenn der Vorstand dies aufgrund einer besonderen Situation für erforderlich hält
 - wenn die Mitgliederversammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Festsetzung der Mindestbeiträge
 - Beratung und Beschlußfassung zu den ordnungsgemäß gestellten Anträgen
 - Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Auf Antrag sind Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 10
Datenschutz

Die Weitergabe der Namen und Anschriften der Mitglieder an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den letzten Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden, geänderten Fassung am 28. August 1996 in Kraft.